jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/20 89/08/0127

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §21 Abs1;
VwGG §47 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0036/79 E 29. Februar 1980 VwSlg 10057 A/1980 RS 3

Stammrechtssatz

Wer die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt, kann nicht Mitbeteiligter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989080127.X03

Im RIS seit

27.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at